

Tutorium 2: materielles Flüchtlingsrecht

Fall 1:

Der Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger und Angehöriger der Ahmadiyya Glaubensgemeinschaft. Die Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft verstehen sich als Moslems, werden aber von den Moslems als Ungläubige angesehen und beschimpft. Religiöse Handlungen für die Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft und das Eintreten für ihren Glauben in der Öffentlichkeit ist nach dem pakistanischen Strafgesetzbuch unter Strafe gestellt. Es hat auch Verurteilungen von Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft gegeben, die in der Öffentlichkeit für ihren Glauben eingetreten sind. Im privaten, nicht-öffentlichen Bereich ist es den Angehörigen der Ahmadiyya-Glaubensgemeinschaft allerdings erlaubt, ihre Gottesdienste abzuhalten. Der Kläger beantragt in Deutschland Asyl und trägt vor, wegen der Einschränkung in seiner Religionsausübung die Flüchtlingseigenschaft zu erfüllen.

Ist er ein Flüchtling?

Fall 2: Abgewandelter Fall von BVerwG: NVwZ 2010, 979

Der 1965 geborene Kl. reiste zusammen mit seiner Ehefrau und zwei Söhnen im Juni 2016 nach Deutschland ein und beantragte Asyl. Zur Begründung gab er an, dass er von 2011 bis 2015 gegen die Truppen Assads gekämpft hat, um das Land von einem totalitären Herrscher zu befreien. Gemeinsam mit seinem Bruder hat er sich der „schlagkräftigen“ Opposition angeschlossen. Tagsüber hätten sie sich versteckt und nachts Anschläge mit Granatwerfern und Maschinengewehren auf syrische Truppen verübt. Zivilisten sind seinen Angaben zu Folge nicht zu Schaden gekommen. Syrische Sicherheitskräfte hätten nach ihm gesucht und sein Haus durch Beschuss komplett zerstört; seine Mutter habe deshalb einen Herzanfall erlitten und sei verstorben. Er sei kriegsmüde und sein Bruder habe ihm nach dem Tod der Mutter zur Ausreise geraten, insbesondere da weitere Angriffe auf sein Leben zu befürchten sind.

Ist der Kl. subsidiär Schutzberechtigt?

Fall 3:

Der Antragsteller trägt vor, er sei aus seinem Heimatland Afghanistan geflohen, nachdem er dort um seine Gesundheit fürchten musste. Er habe sich wiederholt vor staatlichen Sicherheitskräften verstecken müssen, die ihn verschleppen wollten, nachdem er seinen Nachbarn erschlagen hat. Er habe schon davon gehört, dass andere Menschen, die ebenfalls jemanden umgebracht haben, tagelang ohne Essen eingesperrt worden seien und sie regelmäßig ausgepeitscht wurden. Diesem Schicksal wolle er sich entziehen.

Muss er befürchten nach Afghanistan ausgeliefert zu werden?

Fall 4: BVerfG, Beschluss vom 12. 2. 2008 - 2 BvR 2141/06

Der Bf. ist ein 33 Jahre alter türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er gibt an, im März 2003 von Izmir nach D. geflogen zu sein. Er stellte einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter. Aus einer vom BAMF beim Auswärtigen Amt eingeholten amtlichen Auskunft ergibt sich Folgendes: Der Bf. wurde im Februar 2000 zunächst in Polizeigewahrsam und dann in Untersuchungshaft genommen, da er der Mitgliedschaft in der Hizbullah verdächtigt wurde. Am 11. 9. 2001 wurde er durch das 1. Staatssicherheitsgericht Diyarbakir wegen Unterstützung der Hizbullah zu einer Freiheitsstrafe von 20 Monaten verurteilt. Die Strafe wurde zur Bewährung ausgesetzt, der Bf. wurde aus der Haft entlassen. Auf das Rechtsmittel der Oberstaatsanwaltschaft

hob das Kassationsgericht das Urteil auf und verwies das Verfahren zurück. Im Juni 2002 erließ das 1. Staatssicherheitsgericht zunächst Haftbefehl gegen den Bf. und verurteilte ihn am 18. 3. 2003 in Abwesenheit zu einer Haftstrafe von zwölf Jahren wegen Mitgliedschaft in der Hizbullah. Die Revision hiergegen wurde zurückgewiesen. Es wird zur Vollstreckung der Haftstrafe nach dem Bf. gefahndet.

Der Bf. gab darüber hinaus an, dass er in den ersten Tagen des Polizeigewahrsams massiv gefoltert worden sei. Seine Hoden seien wiederholt gequetscht worden. Er habe Stromstöße an seinen Zehen und seinem Geschlechtsorgan erdulden müssen. Dies habe zum Verlust der Zeugungsfähigkeit geführt. Die Vorwürfe, dass er Mitglied der Hizbullah gewesen sei, stimmten nicht. Ein von ihm bei Beendigung des Polizeigewahrsams unterzeichnetes Geständnis spreche nicht der Wahrheit. Er habe es in dem Glauben, den Erhalt persönlicher Gegenstände zu quittieren, unterschrieben. Nun geht er davon aus, dass wenn er die Haftstrafe antreten würde, er sein Leben verlieren werde.

Das BAMF macht nun geltend, dass sich der Bf. nicht auf Art. 16a GG stützen kann. Zum einen sei er kein politisch Verfolgter, da er nach eigenen Angaben nicht Mitglied in der Hizbullah war. Darüber hinaus geht das BAMF davon aus, dass er ohnehin nicht als Asylberechtigter anerkannt werden kann, da er nicht aufgrund von politischer Verfolgung geflohen ist, sondern nur um seiner Haftstrafe zu entgehen. Dies werde dadurch deutlich, da er nicht direkt nach dem Urteil am 11.9.2001 geflohen ist, sondern erst viel später.

Frage: Steht dem Bf. Das Asylrecht aus Art. 16a GG zu?

Fall 5:

Eine albanische Familie:(Mann, Frau und 4 Kinder zwischen 5 und 11 Jahren) stellt am 16.06.2015 Asylanträge. Sie kommen mit ihrem Anhörungsprotokoll zu Ihnen. Sie haben im Wesentlichen vorgetragen, dass sie in einem Dorf in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen gelebt haben. Der Mann hätte zwar eine höhere Schulbildung, aber in Albanien nur in der Landwirtschaft gearbeitet. Es sei ihr größter Wunsch, ihren Kindern eine Zukunft zu bieten, die sie in Albanien nicht hätten. In der Anhörung haben sie deutlich gemacht, dass es nie Schwierigkeiten mit staatlichen Behörden gab.

Steht der albanischen Familie ein Schutzanspruch gegen die Bundesrepublik zu?

Fall 6:

Ein somalischer Staatsbürger reist über den Flughafen Frankfurt am Main aus dem Jemen kommend ein und bittet, da er verfälschte Einreisepapiere hat, am Flughafen um Asyl. Er gibt an, er habe Somalia wegen des Bürgerkriegs verlassen und einige Jahre im Jemen gelebt. Ihm wird die Einreise gestattet. Später gibt er beim Bundesamt an, sein Heimatort sei von der Al Shaabab eingenommen worden. Da diese die jungen Männer zwangsweise rekrutiert hätte, sei er geflohen. Er habe versucht, im Jemen sesshaft zu werden. Da aber auch dort Bürgerkrieg herrsche, sei er geflohen. Er gehöre einem Minderheitenclan arabischer Abstammung an, der in Somalia geringgeschätzt werde, da man meine, Angehörige dieses Clans seien keine „richtigen Somalis“. Es fällt auf, dass er optisch sehr viel hellhäutiger ist als andere Somalis. Darüber hinaus erlitt er durch die ständigen Malträtierungen und Anfeindungen eine Posttraumatische Belastungsstörung. Eine Retraumatisierung sei im Fall einer Rückkehr nicht auszuschließen.

Kann er einen Schutzstatus erhalten?